

Richtlinie¹ der Studienrektorin betreffend die Verfassung von kumulativen Dissertationen

I. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gibt einen Rahmen für die Abfassung von kumulativen Dissertationen vor. Sie kann von den jeweils zuständigen Doktoratsbeiräten präzisiert werden.

II. Definition und inhaltliche Anforderungen

Eine kumulative Dissertation liegt vor, wenn die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit nicht in Form einer Monographie, sondern in Form einer **Sammlung von Publikationen bzw. Publikationsmanuskripten** („Manuskripten“) dargestellt werden. Die kumulative Dissertation muss in ihrer Gesamtheit hinsichtlich des wissenschaftlichen Beitrages der Dissertantin oder des Dissertanten einer Dissertation in Form einer Monographie entsprechen.

Die in der Dissertation verwendeten Publikationen bzw. Manuskripte können - mit Zustimmung der betreuenden und begleitenden Personen - in verschiedenen Sprachen abgefasst sein.

Die Publikationen bzw. Manuskripte müssen ein zusammenhängendes Forschungsthema behandeln; die bloße Aneinanderreihung thematisch unverbundener Publikationen bzw. Manuskripte erfüllt die Anforderungen an eine kumulative Dissertation nicht.

III. Formale Gestaltungskriterien

Die kumulative Dissertation muss in elektronischer und in gebundener Form eingereicht werden, wobei alle Teile - unabhängig vom Druckformat der Originalpublikationen - auf DIN A4 Seitenformat übertragen werden müssen. Die Seiten müssen eine fortlaufende Nummerierung aufweisen, die Seitennummerierung von Publikationen ist ebenfalls anzudrucken.

a. Deckblatt

Die Gestaltung des Deckblattes erfolgt gemäß den [Formvorschriften für Dissertationen](#) an der Universität Klagenfurt.

¹ Stand 31. Jänner 2019

b. Inhaltsverzeichnis

Die Seitenangaben des Inhaltsverzeichnisses beziehen sich auf die fortlaufende Seitennummerierung in der Dissertation. Eingebundene Publikationen bzw. Manuskripte werden wie Kapitel mit einer Seitenangabe angeführt, wobei folgende Kategorien auszuweisen sind:

- Publiziert in Fachzeitschrift / Buch / Sammelband
- Zur Publikation angenommen bei Fachzeitschrift / Buch / Sammelband
- Zur Publikation eingereicht bei Fachzeitschrift / Buch / Sammelband
- Manuskript noch nicht eingereicht

Weiteres Material der Dissertation, das nicht für eine Publikation vorgesehen ist, kann in gesonderten Kapiteln dargestellt werden.

c. Einleitung

Den Publikationen bzw. Manuskripten muss in der Dissertation eine in Alleinautorenschaft angefertigte Einleitung mit der Darstellung des Forschungsvorhabens vorangestellt werden. Die Einleitung muss deutlich machen, durch welche übergeordnete(n) Fragestellung(en) die einzelnen Publikationen bzw. Manuskripte verbunden sind und welche Aspekte durch die einzelnen Publikationen bzw. Manuskripte jeweils abgedeckt werden. Zwischen den einzelnen Publikationen bzw. Manuskripten sind Überleitungen und Verbindungen zu erstellen.

d. Übersicht zu den Publikationen bzw. Manuskripten

Alle enthaltenen Publikationen (peer-reviewed) bzw. Manuskripte, die Bestandteil der Dissertation sind, müssen mit Namen der Autorinnen und Autoren, Titel, Angaben zum Stand der Veröffentlichung sowie Angaben zum jeweiligen Eigenanteil der Dissertantin oder des Dissertanten an den in Ko-Autorenschaft verfassten Publikationen bzw. Manuskripten angeführt werden.

Angaben bzgl. Publikationen bzw. Manuskripten:

- Veröffentlichte Publikationen → vollständige Literaturangabe der Publikation
- Angenommene Manuskripte → Datum der Annahmestätigung
- Eingereichte Manuskripte → Datum der Eingangsbestätigung
- Noch nicht eingereichte Manuskripte → Angaben zur geplanten Einreichung

e. Abschließende Diskussion innerhalb der kumulativen Dissertation

Die abschließende Diskussion - ebenso in Alleinautorenschaft verfasst - bezieht sich auf die Gesamtheit aller Publikationen bzw. Manuskripte sowie Kapitel und muss die Einzelergebnisse der Publikationen bzw. Manuskripte zusammenführen, um somit die Kohärenz des Dissertationsvorhabens zu belegen. Die zusammenfassende Diskussion ist für die Begutachtung einer kumulativen Dissertation von zentraler Bedeutung, da diese die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden dokumentiert, die

wichtigsten Punkte der Forschungsarbeit eigenständig darstellen zu können und gegebenenfalls zu reflektieren. Insbesondere muss schlüssig ausgeführt werden, welchen Beitrag die Publikationen bzw. Manuskripte zur Beantwortung der durch das Thema der Dissertation vorgegebenen und in der Einleitung formulierten Fragestellung(en) geleistet haben. Zusätzlich ist die verwendete Methodik übergreifend zu diskutieren. Abschließend ist der Beitrag der Arbeit zum Fortschritt der Wissenschaft auf diesem Forschungsgebiet zu beschreiben.

Hinweis: Wenn dies thematisch sinnvoll erscheint, können Einleitung, Überleitungen, Verbindungen (vgl. c.) und abschließende Diskussion zusammengefasst werden.

f. Zusammenfassung (Abstract)

Eine Zusammenfassung (Abstract) in englischer und in deutscher Sprache ist Bestandteil der kumulativen Dissertation und ist entsprechend den Vorgaben der Universität Klagenfurt abzufassen. Darin haben die wichtigsten Punkte der Einleitung und der Gesamtdiskussion enthalten zu sein.

IV. Veröffentlichungspflicht

Positiv beurteilte Dissertationen sind gem. § 86 UG vor Verleihung des akademischen Grades durch Übergabe eines vollständigen Exemplars an die Bibliothek der Universität Klagenfurt und zusätzlich an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Darüber hinaus normiert § 19 Abs. 10 Satzung Teil B der Universität Klagenfurt, dass die Übergabe der positiv beurteilten Dissertation an die beiden Bibliotheken ausschließlich in elektronischer Form erfolgt sowie dass diese darüber hinaus in einem offenen, elektronisch zugänglichen Repositorium veröffentlicht wird.

Diese gesetzliche Veröffentlichungspflicht ist unabdingbar, ihr kann nicht "auszugsweise", z.B. durch Angabe eines Literaturverweises anstelle der Übernahme der Originalpublikation in die kumulative Dissertation nachgekommen werden und sie kann auch nicht durch eine Vereinbarung mit einem Unternehmen, einer Institution oder Dritten aufgehoben werden.

Zum Schutz der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Verfasserin oder des Verfassers der Dissertation ist gem. § 86 Abs. 4 UG iVm § 19 Abs. 10 Satzung Teil B ein befristeter Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare der Dissertation bei einer Verlagspublikation für längstens drei Jahre, in begründeten Einzelfällen bis zu fünf Jahren möglich. Ein solcher Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der positiven Beurteilung online über das Campus-Portal zu stellen. Später gestellte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Sowohl der befristete Ausschluss der Benützung als auch die beantragte Dauer sind entsprechend zu begründen.

Wenn Teile der kumulativen Dissertation, z.B. im Form von Publikationen, aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung der Verfasserin oder des Verfassers mit Dritten, z.B. mit einem Verlag, einer eingeschränkten Verwendung unterliegen, dann ist von der Verfasserin oder dem Verfasser eigenverantwortlich idealiter vor oder allenfalls

nach Vertragsunterzeichnung eine entsprechende schriftliche Genehmigung des Verlags für die Veröffentlichung als Teil einer kumulativen Dissertation einzuholen, auch in Kombination mit einem befristeten Ausschluss der Benützung. Verlage erheben üblicherweise in solchen Fällen abhängig vom Fach ein Embargo von 12 bis zu 36 Monaten.

V. Einreichen einer kumulativen Dissertation

Es gelten die Bestimmungen des § 19 Abs. 6 der Satzung Teil B der Universität Klagenfurt sowie die auf der [Website für Doktoratsstudien](#) aufgelisteten Regelungen.

Das Einverständnis der Ko-Autorinnen und Ko-Autoren für die Verwendung der Beiträge in der kumulativen Dissertation muss im Zuge der Einreichung der Dissertation schriftlich beigelegt werden.

VI. Beurteilung einer kumulativen Dissertation

§ 19 Abs. 7ff der Satzung Teil B der Universität Klagenfurt gilt sinngemäß auch für die Beurteilung einer kumulativen Dissertation mit folgenden Ergänzungen:

- Es sind von beiden Gutachterinnen und Gutachtern jeweils ein Gutachten für die gesamte Dissertation zu erstellen und eine Beurteilung (fünfteilige Notenskala) zu vergeben. Die Annahme einer oder mehrerer Publikationen in peer-reviewed Journals präjudiziert nicht die Entscheidung der Gutachterinnen und Gutachter.
- Zumindest eine oder einer der beiden Gutachterinnen und Gutachter darf nicht Ko-Autorin oder Ko-Autor der in die kumulative Dissertation aufgenommenen Publikationen bzw. Manuskripte sein.
- Beurteilt eine oder einer der beiden Gutachterinnen und Gutachter die Dissertation negativ, so ist eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter heranzuziehen, der keinesfalls Ko-Autorin oder Ko-Autor sein darf, und die oder der ein Gutachten zur gesamten Dissertation erstellt.

Weitere Erläuterungen zur Beurteilung siehe „Informationsblatt zum Doktoratsstudium an der Universität Klagenfurt“.